

SATZUNG
der Stadt Elsterwerda
über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Elsterwerda
(Kostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 4 und 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG), GVBl. I Nr. 9 vom 24. Mai 2004 S. 194 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), GVBl. I S. 154 vom 10. Oktober 2001 in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in der Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung:

§1
Grundsätze

- (1) Die Stadt Elsterwerda unterhält nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistungen) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterwerda für Aufgaben nach dem BbgBKG kann nur in den Fällen des § 45 Abs. 1-3 BbgBKG, nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage I erhoben werden.
- (3) Für weitere Leistungen, die über die im BbgBKG festgelegten Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) hinaus gehen, werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage I Entgelte erhoben.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht oder eine andere, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegte Kostenregelung anwendbar ist.
- (5) Der Kostenersatz im Rahmen der Hilfeleistung auf Anforderung eines der Berechtigten nach § 3 Abs.3 BbgBKG richtet sich nach § 44 Abs. 2 BbgBKG.

§ 2
Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes oder anderer, hierzu berechtigter Behörden oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Feuerwehr, die über den im BbgBKG festgelegten Aufgabenkatalog hinaus gehen, besteht nicht. Eine Entscheidung über den Einsatz der Feuerwehr in diesen Fällen trifft der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister.

(3) Vor dem Tätigwerden der Feuerwehr ist ein Vertrag über den Umfang der Leistung, die einzusetzende Technik und das zugehörige Personal sowie das voraussichtlich entstehende Entgelt zwischen dem Träger des Brandschutzes und dem Antragsteller zu schließen.

(4) Für Leistungen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) werden die entstandenen Kosten nach dieser Satzung und dem Anhang I erhoben.

§ 3

Kostentragungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Kostenersatzpflichtig ist der Personenkreis des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG für kostenerstattungspflichtige Leistungen nach dem BbgBKG. Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist Kostenschuldner, wer die Leistungen der Feuerwehr begehrt und einen Vertrag über diese Leistungen der Feuerwehr abgeschlossen hat. Im Zweifel haftet der Unterzeichner des Vertrages für die entstandenen Kosten.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Maßgabe der Kostenerhebung ist die Anzahl des eingesetzten Personals, die Art und Anzahl der eingesetzten Geräte und Mittel der Feuerwehr sowie die Dauer der Inanspruchnahme.

(2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt der Zeitraum der Abwesenheit vom eigentlichen Standort der Feuerwehr als maßgebliche Einsatzzeit.

(3) Wartezeiten, die nicht durch die Feuerwehr zu vertreten sind, werden angerechnet, auch wenn in dieser Zeit die Leistung nicht erbracht wird.

(4) Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht. Ab der zweiten Einsatzstunde gilt eine Einsatzstunde als angefangen, wenn die ersten 15 Minuten der vollen Einsatzstunde überschritten sind.

(5) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.

(6) Nicht enthalten sind die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaumbildner, Feuerlöscher) sowie Ölbindemittel. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet. Zu den Kosten für Ölbindemittel werden die Kosten für die Entsorgung zugerechnet.

(7) Werden bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge oder Einsatzkleidung beschädigt oder über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so werden die Kosten für Reparatur, Neubeschaffung oder

Reinigung in der tatsächlich angefallenen Höhe zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Kosten werden mittels Kostenbescheid erhoben. Die Kosten werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung kann ein Vorschuss bis max. 30 % der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden. Dieser ist vor Inanspruchnahme der Leistungen der Feuerwehr bei der Stadt Elsterwerda einzuzahlen. Der Einzahlungsnachweis ist spätestens am Tag vor der Inanspruchnahme der Leistung in der Stadtverwaltung Elsterwerda, Abt. für Sicherheit und Ordnung, vorzulegen.

§ 6 Haftung

Die Stadt Elsterwerda haftet bei Leistungen ihrer Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda verursacht wurden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterwerda über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterwerda (Feuerwehrgebührensatzung) vom 18.10.2001 außer Kraft.

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Anlage I zur Kostenersatzsatzung

Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Elsterwerda

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro/Stunde</u>
1.	Personal	
1.1.	Einsatzkraft, unabhängig von Dienstgrad und –stellung	78,00
2.	Fahrzeuge	
2.1.	Löschfahrzeug LF 24	217,00
2.2.	Löschfahrzeug LF 8/6	625,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	401,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	391,00
2.5.	Drehleiter DLK 18/12	941,00
2.6.	Rüstwagen RW 1	281,00
2.7.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	884,00
2.8.	Einsatzleitwagen ELW 1	378,00
3.	Fehlalarmierungen (pauschal) <u>LF 24+TLF 16/45+12 Einsatzkräfte</u> 4 (15 Minuten)	386,00
4.	Sonderlöschmittel, Verbrauchsmittel, Reparatur- und Ersatzbeschaffungen sowie Reinigungskosten werden nach dem tatsächlich entstanden Aufwand (Fremdkosten) zzgl. 10 % Verwaltungsaufwand berechnet.	